

**Vorratserhebung und Höchstpreise in Hanfgarnen.**  
 Die „Wiener Zeitung“ bringt heute zwei Verordnungen, in denen die Festsetzung von Höchstpreisen für Hanfgarne und die Vorratserhebung in Waren, welche aus Hanfgarnen hergestellt werden, ausgesprochen wird. Es unterliegen der Anmeldepflicht alle aus Hanfgarnen oder aus solchen Garnen, in welchen Hanfmaterial verwendet ist, allein oder gemischt mit anderen Gespinnsten hergestellten Waren, also Gewebe jeder Art, aus Geweben konfektionierte Artikel, Bindfäden, Schnüre, Stricke (Packstricke), Seile und Seilerwaren. Ausgenommen sind solche Waren, welche als Halbleinwaren beim Kriegsverbande der Leinenindustrie angemeldet wurden, ferner Säcke. Wer die oben bezeichneten Waren besitzt oder verwahrt, gewerbsmäßig verwendet, veredelt, verarbeitet oder erzeugt, ist verpflichtet, die am 20. Mai 1917 in seinem Betriebe (auch bei Heimarbeitern), beziehungsweise in seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis längstens 30. Mai 1917 dem Kriegsverbande der Hans- und Jute-Industrie in Wien, 9. Bezirk, Kolingasse Nr. 20, anzuzeigen. Wer in allen seinen Betriebsstätten (auch bei Heimarbeitern) oder Lagerräumen insgesamt geringere Vorräte besitzt als 250 Meter Gewebe (auch Gurten und Schläuche) oder 150 Stück konfektionierter Artikel oder 150 Kilogramm Bindfäden, Schnüre, Stricke (Packstricke), Seile und Seilerwaren zusammen, ist bis zu einer gegenteiligen Verfügung des Kriegsverbandes der Hans- und Jute-Industrie von der Anzeigepflicht befreit. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung anfangen, darf, sofern nicht im Sinne des vorigen Absatzes ein weitergehendes Verbot erfolgt, niemand eine größere Menge von Bindfäden, Schnüren Stricken (auch Packstricken) im Monat erzeugen, als ein Zehntel jener Menge, welche mit der am 1. Jänner 1917 vorhandenen maschinellen Einrichtung bei zehnstündiger Arbeitszeit erzeugt werden konnte.